



SCHULE WÜRENLOS

Schul- und Hausordnung

der Schule Würenlos

Um das Leben in unserer Schulgemeinschaft angenehm zu gestalten, erlassen Schulpflege, Schulleitung und Lehrerschaft die vorliegende Hausordnung. Sie stützt sich auf das Aargauische Schulgesetz und die Verordnung über die Volksschule.

Mit "Schüler" werden im folgenden Text sowohl Schülerinnen wie auch Schüler bezeichnet.

Mit "Lehrer" werden im folgenden Text sowohl Lehrer wie auch Lehrerinnen bezeichnet.

Schulbeginn und Pausen

- Die Schüler betreten das Schulhaus erst 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn (am Vormittag 7.25 Uhr, 8.15 Uhr, am Nachmittag 13.25 Uhr, 14.15 Uhr).
- Schüler, die später in die Schule gehen, halten sich also nicht im Schulhaus oder vor den Schulzimmerfenstern auf, sondern auf dem vorderen Pausenplatz beim Brunnen (US/MS Ländli 1 und 2) und dem Platz zwischen dem Schulhaus Feld und Kindergarten Feld (OS), um den Unterricht nicht zu stören.
- Dasselbe gilt für jene, die um 15.05 Uhr Unterrichtschluss haben. Die Schüler verlassen unverzüglich das Schulareal beim Läuten nach der jeweiligen Pause.
- In den grossen Pausen dürfen die Schüler den Pausenplatz nicht verlassen. Als Pausenplatz gilt das genau bestimmte Areal um das Schulhaus. Die Schüler dürfen dieses nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Lehrers verlassen.
- Die Schüler werden angehalten, sich sofort nach Schulschluss nach Hause zu begeben.

Verhalten im und um das Schulhaus

- Jacken, Mäntel, Mützen usw. werden in der Garderobe abgelegt. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle an persönlichem Eigentum der Schüler.
- Ballspiele sind in den Gängen und Schulzimmern verboten. Das Fussballspielen mit dem grossen Ball ist nur hinter den Schulhäusern (Spielwiese, Trockenplätze) gestattet.
- In den Gängen herrscht Flüsterkultur.
- Jegliche Art von elektronischen Geräten ist auf dem Schulareal verboten. Die Geräte müssen beim Betreten des Areals ausgeschaltet und versorgt werden.

Gebäude, Mobiliar und Schulmaterial

- Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar (inklusive Beschreiben und Bemalen) werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt.
- Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schüler ersetzt.
- Beschädigungen an Schulbüchern, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen vergütet werden.

Gebrauch von elektronischen Geräten auf dem Schulareal

- Auf dem Schulareal sind Handys und alle anderen elektronischen Geräte weder sicht- noch hörbar. Sie dürfen während den Unterrichtszeiten von **Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, am Mittwoch von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr nicht gebraucht werden.
- Im Rahmen des Unterrichts ist der Gebrauch von elektronischen Geräten mit der Erlaubnis der zuständigen Lehrperson möglich. Auf den Gängen sind die Geräte nach wie vor auszuschalten.
- Auf Exkursionen, Schulreisen und im Klassenlager dürfen Handys und andere elektronische Geräte nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Lehrperson verwendet werden.
- Wer diese Regeln nicht befolgt, wird wie folgt bestraft:
 1. Vergehen: Entzug des Gerätes bis Ende des Schultags. Das Gerät kann nach Schulschluss im Sekretariat abgeholt werden.
 2. Vergehen: Entzug des Gerätes bis Ende des Schultags. Das Gerät kann nach Schulschluss im Sekretariat abgeholt werden. Zusätzlich erhalten die Eltern ein Schreiben, mit welchem sie informiert werden, dass sie das Gerät bei einem weiteren Entzug persönlich im Sekretariat abholen müssen.
 3. Vergehen: Entzug des Gerätes bis die Eltern dieses im Sekretariat abholen.

Schulweg / Benützung von Velos

- Grundsätzlich wird der Schulweg zu Fuss zurückgelegt. Dieser liegt im **Verantwortungsbereich der Eltern**.

- Das Benützen von sportlichen Trendgeräten (Blades, Skates, Boards u.a) ist während der Schulzeit (07.00 Uhr – 18.00 Uhr) auf dem Areal der Schule verboten.
- Die Bewilligung mit dem Fahrrad in die Schule zu kommen, kann Schülern ab der 6. Primarschulklasse erteilt werden, wenn
 - der Wohnort ausserhalb einer genau definierten Kernzone liegt und
 - das Einverständnis der Eltern vorliegt und
 - die Veloprüfung (welche am Ende der Mittelstufe abgelegt werden kann) mit Erfolg bestanden wurde.
- Ausnahmen bewilligt die Schulleitung.
- Die Velos sind in den dafür vorgesehenen Ständern oder Plätzen abzustellen.
- Die Benützung von "Töffli" für den Schulweg ist nicht erlaubt.

Absenzen und Urlaub

- Wer am Besuch des Unterrichts verhindert ist, bringt dem Klassenlehrer eine von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung.
- Als Entschuldigungsgrund gilt insbesondere Krankheit des Schülers. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- Gemäss § 38 Abs. 1 Schulgesetz hat der Schüler auf Ersuchen der Eltern, ohne Angaben von Gründen, Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Der Klassenlehrer muss von den Eltern mindestens 3 Tage im Voraus informiert werden. Diese freien Schulhalbtage können kumuliert werden. Die Herbst-, die Skiferien im Februar und die Frühlingsferien trennen das Schuljahr in 4 Quartale.
- Laut § 17 des Schulgesetzes ist der Klassenlehrer befugt, dem Schüler im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.
- Für jeden weiteren Urlaub (ab 2 Tage) ist die Schulleitung, bzw. Schulpflege zuständig. Das schriftliche Urlaubsgesuch muss spätestens 3 Wochen vor Beginn des gewünschten Urlaubs der Schulleitung vorgelegt werden. Der Urlaub wird nur in dringenden Fällen bewilligt.
- Arzt- und Zahnarztbesuche sind soweit möglich auf die schulfreie Zeit zu verlegen.
- Der während des Urlaubs versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuholen.

Dispensationen

- Langdauernde oder gänzliche Befreiung vom Turnunterricht oder Teilen davon (Beispiel Schwimmunterricht, spezielle Übungen....) sind nur aufgrund eines Arztzeugnisses möglich.
- § 38 Abs. 2 Schulgesetz: Der konfessionelle Unterricht liegt nicht in der Obhut der Volksschule.

Rechte der Schüler und Eltern

- Der Schüler hat das Recht, von seinen Lehrern und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten angehört zu werden.
- Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrern zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern sollen womöglich durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, können sie den Fall der Schulleitung unterbreiten (siehe Beschwerdemanagement).
- Lehrpersonen an der Volksschule stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sie versehen ein öffentliches Amt und unterstehen damit der Schweigepflicht. Dies gilt für alle Lehrpersonen und an der Schule beteiligten Personen.
- Es ist möglich, dass die Kinder während des Unterrichts, im Rahmen verschiedener Projekte fotografiert werden. Diese Bilder können intern, für Zeitungsartikel oder auch auf der Homepage verwendet werden. Falls Eltern die Veröffentlichung der Bilder ihres Kindes nicht wünschen, bitten wir sie, dies der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

Pflichten der Schüler und Eltern

- **Der Zutritt zum Schulareal ist für Eltern während der Pausen verboten.**
- Die Anwendung von physischer und psychischer Gewalt auf dem Schulareal gegenüber Schülern wird zur Anzeige gebracht.
- Die Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.
- Sie haben die Anweisungen der Lehrer, der Pausenaufsicht, der Schulleitung bzw. Schulpflege zu befolgen.
- Die Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985 macht zusätzlich darauf aufmerksam, dass das Rauchen und der Genuss von Alkohol und Drogen den Kindern und Jugendlichen auf der Volksschulstufe gesetzlich verboten sind.
- Die Eltern werden gebeten, die Lehrer beim Einhalten dieser Schulordnung zu unterstützen und diese mit ihrem Kind zu besprechen. Diese Schulordnung ist während der ganzen Schulzeit des Kindes aufzubewahren.
- Schüler, welche die Bestimmungen dieser Haus- und Schulordnung nicht einhalten, werden dem Klassenlehrer gemeldet und können bestraft werden.
- Jeder Wohnortswechsel ist der Schulverwaltung frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

SCHULE WÜRENLOS

Der Gesamtschulleiter



Lukas Müller

August 2019